



Sicherheitszweckverband Kilchberg-Rüschlikon

Statuten

vom 13. Juni 2021

Inhaltsverzeichnis

1. BESTAND UND ZWECK	4
ART. 1 BESTAND.....	4
ART. 2 ZWECK.....	4
2. ORGANISATION	4
2.1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
ART. 3 ORGANE	4
ART. 4 AMTSDAUER	4
ART. 5 ENTSCHÄDIGUNG	4
ART. 6 ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG	4
ART. 7 PUBLIKATION UND INFORMATION	5
2.2 DIE STIMMBERECHTIGTEN DES VERBANDSGEBIETS	5
2.2.1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	5
ART. 8 STIMMRECHT	5
ART. 9 VERFAHREN	5
ART. 10 ZUSTÄNDIGKEIT	5
2.2.2. VOLKSINITIATIVE	5
ART. 11 VOLKSINITIATIVE	5
2.3 DIE VERBANDSGEMEINDEN	6
ART. 12 AUFGABEN UND KOMPETENZEN DER EINZELNEN VERBANDSGEMEINDEN	6
ART. 13 AUFGABEN UND KOMPETENZEN DER GEMEINDERÄTE DER VERBANDSGEMEINDEN	6
ART. 14 BESCHLUSSFASSUNG	6
2.4 DER VERBANDSVORSTAND	6
ART. 15 ZUSAMMENSETZUNG UND KONSTITUIERUNG.....	6
ART. 16 OFFENLEGUNG DER INTERESSENBINDUNGEN	6
ART. 17 ALLGEMEINE BEFUGNISSE	7
ART. 18 FINANZBEFUGNISSE	7
ART. 19 AUFGABENDELEGATION.....	8
ART. 20 EINBERUFUNG UND TEILNAHME.....	8
ART. 21 BESCHLUSSFASSUNG	8
2.5 DIE RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION (RPK)	8
ART. 22 ZUSAMMENSETZUNG UND OFFENLEGUNG DER INTERESSENBINDUNGEN	8
ART. 23 AUFGABEN	8
ART. 24 BESCHLUSSFASSUNG.....	9
ART. 25 HERAUSGABE VON UNTERLAGEN UND AUSKÜNFTE	9
ART. 26 PRÜFUNGSFRISTEN.....	9
2.6 PRÜFSTELLE	9
ART. 27 AUFGABEN DER PRÜFSTELLE.....	9
ART. 28 EINSETZUNG DER PRÜFSTELLE.....	9
3. PERSONAL UND ARBEITSVERGABEN	9
ART. 29 ANSTELLUNGSBEDINGUNGEN	9
ART. 30 ÖFFENTLICHES BESCHAFFUNGSWESEN	9
4. VERBANDSHAUSHALT	10
ART. 31 FINANZHAUSHALT	10
ART. 32 FINANZIERUNG DER BETRIEBSKOSTEN	10

ART. 33	FINANZIERUNG DER INVESTITIONEN	10
ART. 34	BETEILIGUNGS- UND EIGENTUMSVERHÄLTNISSE	10
ART. 35	HAFTUNG.....	11
5.	AUFSICHT UND RECHTSSCHUTZ	11
ART. 36	AUFSICHT	11
ART. 37	RECHTSSCHUTZ UND VERBANDSSTREITIGKEITEN	11
6.	AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION	11
ART. 38	AUFLÖSUNG DURCH ÜBEREINSTIMMENDEN BESCHLUSS ODER KÜNDIGUNG	11
7.	ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	12
ART. 39	EINFÜHRUNG EIGENER HAUSHALT	12
ART. 40	UMWANDLUNG DER INVESTITIONSBEITRÄGE	12
ART. 41	INKRAFTTRETEN	12

1. Bestand und Zweck

Art. 1 Bestand

¹ Die Politischen Gemeinden Kilchberg und Rüslikon bilden unter dem Namen «Sicherheitszweckverband Kilchberg-Rüslikon» auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

² Der Zweckverband hat seinen Sitz in Kilchberg.

Art. 2 Zweck

Der Zweckverband bezweckt, für beide Gemeinden folgende Sicherheitsorganisationen im Sinne der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung bereitzustellen:

- Feuerwehr;
- Seerettungsdienst.

2. Organisation

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 3 Organe

Die Organe des Zweckverbands sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets;
2. die Verbandsgemeinden;
3. der Verbandsvorstand;
4. die Rechnungsprüfungskommission (RPK).

Art. 4 Amtsdauer

Für die Mitglieder des Verbandsvorstands und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 5 Entschädigung

Die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden beschliessen auf Antrag des Verbandsvorstands über die Entschädigung der Verbandsorgane.

Art. 6 Zeichnungsberechtigung

¹ Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen der Präsident oder die Präsidentin und der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin gemeinsam.

² Der Verbandsvorstand kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Art. 7 Publikation und Information

¹ Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemein verbindlichen Beschlüsse mit elektronischen Mitteln vor.

² Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.

³ Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.

2.2 Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets

2.2.1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 8 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets.

Art. 9 Verfahren

¹ Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Der Vorstand verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeinderat der Sitzgemeinde.

² Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.

Art. 10 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Verbandsgebiets stehen zu:

1. die Einreichung von Volksinitiativen;
2. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands;
3. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als CHF 500'000.00 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als CHF 100'000.00.

2.2.2. Volksinitiative

Art. 11 Volksinitiative

¹ Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen Referendum unterstehen.

² Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.

³ Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 400 Stimmberechtigten unterstützt wird.

2.3 Die Verbandsgemeinden

Art. 12 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

¹ Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:

1. die Änderung dieser Statuten;
2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Zweckverband;
3. die Auflösung des Zweckverbands.

² Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbands sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt der Gemeinderat ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht des Verbandsvorstands aus.

Art. 13 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeinderäte der Verbandsgemeinden

Die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden sind insbesondere zuständig für:

1. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 500'000.00 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 100'000.00, soweit nicht der Verbandsvorstand zuständig ist;
2. die Beschlussfassung über die Veräusserung von und die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als CHF 1'000'000.00;
3. die Beschlussfassung über den Kauf und Tausch von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als CHF 1'000'000.00;
4. die Festsetzung des Budgets;
5. die Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan;
6. die Genehmigung der Jahresrechnung;
7. die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selbst oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben.

Art. 14 Beschlussfassung

Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn beide Verbandsgemeinden zugestimmt haben.

2.4 Der Verbandsvorstand

Art. 15 Zusammensetzung und Konstituierung

¹ Der Verbandsvorstand besteht aus vier Mitgliedern. Der Gemeinderat jeder Gemeinde wählt zwei Mitglieder, wovon mindestens ein Mitglied aus seiner Mitte.

² Präsidentin oder Präsident ist immer das abgeordnete Gemeinderatsmitglied von Rüslikon oder von Kilchberg. Das Amt wechselt alle zwei Jahre.

³ Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 16 Offenlegung der Interessenbindungen

¹ Die Mitglieder des Verbandsvorstands legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

1. ihre beruflichen Tätigkeiten;
2. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes;
3. ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

²Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

Art. 17 Allgemeine Befugnisse

¹ Dem Vorstand stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht;
2. die Verantwortung für den Verbandshaushalt;
3. die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
4. die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen;
5. die Ernennung des Feuerwehrkommandanten oder der Feuerwehrkommandantin und des Stellvertreters oder der Stellvertreterin sowie des Obmannes oder der Obfrau des Seerettungsdienstes und des Stellvertreters oder der Stellvertreterin;
6. die Vertretung des Zweckverbands nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften.

²Dem Vorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane;
2. der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung;
3. die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
4. die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands;
5. das Handeln für den Verband nach aussen;
6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
7. die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung.

Art. 18 Finanzbefugnisse

¹ Dem Vorstand stehen unübertragbar zu:

1. die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Verbandsgemeinden;
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;
3. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung.

²Dem Vorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Ausgabenvollzug;
2. gebundene Ausgaben;
3. die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 250'000.00 und von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 50'000.00;
4. die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 100'000.00 und von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 20'000.00 pro Jahr;
5. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben;

6. die Investition in und die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis CHF 1'000'00.00;
7. der Kauf und Tausch von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis CHF 1'000'000.00.

Art. 19 Aufgabendelegation

¹ Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben an einzelne seiner Mitglieder oder seine Ausschüsse oder an seine Angestellten zur selbständigen Erledigung delegieren.

² Er regelt die Aufgaben und die Entscheidungsbefugnisse, die er an seine Mitglieder und Ausschüsse und an Verbandsangestellte delegiert, in einem Erlass.

Art. 20 Einberufung und Teilnahme

¹ Der Vorstand tritt auf Einladung der Präsidentin bzw. des Präsidenten sowie auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

² Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens sieben Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich anzuzeigen.

³ Der Vorstand kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

Art. 21 Beschlussfassung

¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Er beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

³ Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

2.5 Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 22 Zusammensetzung und Offenlegung der Interessenbindungen

¹ Als Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbands ist die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Kilchberg tätig. Die Rechnungsprüfungskommission der anderen Verbandsgemeinde hat jederzeit das Recht, die Buchhaltung des Verbands einzusehen.

² Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission legen ihre Interessenbindungen offen. Die Bestimmungen für die Mitglieder des Vorstands gelten entsprechend.

Art. 23 Aufgaben

¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.

² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit.

³ Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag.

Art. 24 Beschlussfassung

¹ Die Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

³ Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

Art. 25 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte

¹ Mit den Anträgen legt der Vorstand der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vor.

² Im Übrigen richten sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die Rechnungsprüfungskommission nach dem Gemeindegesetz.

Art. 26 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget, Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

2.6 Prüfstelle

Art. 27 Aufgaben der Prüfstelle

¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

² Sie erstattet dem Vorstand der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

³ Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

Art. 28 Einsetzung der Prüfstelle

Der Vorstand und die RPK bestimmen die Prüfstelle mit übereinstimmenden Beschlüssen.

3. Personal und Arbeitsvergaben

Art. 29 Anstellungsbedingungen

Für das Personal des Zweckverbands gilt das Personalrecht der Gemeinde Kilchberg.

Art. 30 Öffentliches Beschaffungswesen

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.

4. Verbandshaushalt

Art. 31 Finanzhaushalt

¹ Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbands sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

² Bis zum 15. Februar jeden Jahres liefert der Verbandsvorstand den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen, und bis zum 15. Juli jeden Jahres die Zahlen zur Erstellung ihrer Budgets.

³ Die Rechnung des Verbands wird durch die Sitzgemeinde geführt.

Art. 32 Finanzierung der Betriebskosten

Die nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebskosten des Zweckverbands werden von den Verbandsgemeinden in folgendem Verhältnis getragen:

- a. die Betriebskosten der Feuerwehr je zur Hälfte auf Grund der Einwohnerzahlen und auf Grund der Summe der Gebäudeversicherungswerte, beide am 31. Dezember des Vorjahres;
- b. die Betriebskosten des Seerettungsdienstes auf Grund der Einwohnerzahlen am 31. Dezember des Vorjahres.

Art. 33 Finanzierung der Investitionen

¹ Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Darlehen Dritter finanzieren.

² Darlehen einzelner Gemeinden werden in den Gemeinden als neue Ausgaben beschlossen.

Art. 34 Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse

¹ Die Verbandsgemeinden sind am Vermögen und Ergebnis des Zweckverbands im Verhältnis der per 1. Januar 2022 oder später eingebrachten Werte beteiligt. Das Verhältnis der Beteiligungen der Verbandsgemeinden ändert sich durch Beitritt oder Austritt von Gemeinden.

² Der Zweckverband ist Eigentümer von Anlagen, die er erstellt oder erworben hat, von beweglichen Vermögensteilen und von Bar- und Wertschriftenvermögen.

³ Die Standortgemeinde bleibt Eigentümerin der Löschwasseranlagen auf ihrem Gebiet, sie besorgt auf eigene Rechnung den Bau neuer Anlagen sowie den Unterhalt aller Anlagen und bezieht die dafür ausgerichteten Beiträge der Gebäudeversicherung. Vor Erstellung neuer und dem Ersatz bestehender Anlagen hört sie den Verbandsvorstand an.

⁴ Die bestehenden Feuerwehrgebäude sowie das Gebäude des Seerettungsdienstes bleiben im Eigentum der Standortgemeinden und werden von diesen fachgerecht unterhalten.

⁵ Die Kosten für den Unterhalt dieser Gebäude, die Zinsen und Amortisationen und die Mietkosten sind Bestandteil der Betriebsrechnung des Zweckverbands.

Art. 35 Haftung

¹ Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband für die Verbindlichkeiten des Zweckverbands nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes sowie für Fremdkapitalschulden. Für Fremdkapitalschulden haften die Verbandsgemeinden zudem solidarisch.

² Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Verhältnis, in dem die Verbandsgemeinden die Betriebskosten finanzieren.

5. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 36 Aufsicht

Der Zweckverband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 37 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

¹ Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Horgen oder bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden.

² Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen des Verbandsvorstands oder von Angestellten kann beim Verbandsvorstand Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung des Verbandsvorstands kann Rekurs erhoben werden.

³ Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

6. Auflösung und Liquidation

Art. 38 Auflösung durch übereinstimmenden Beschluss oder Kündigung

¹ Die Auflösung des Zweckverbands ist mit Zustimmung beider Verbandsgemeinden oder infolge Kündigung einer Verbandsgemeinde unter Wahrung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf das Ende einer Amtsdauer möglich. Bei der Auflösung des Zweckverbands hat jede Gemeinde den gesetzlichen Grundlagen entsprechend eine eigene Feuerwehr und einen eigenen Seerettungsdienst zu betreiben oder sich zu diesem Zweck einer anderen Gemeinde anzuschliessen bzw. sich mit ihr dazu zusammenzuschliessen.

² Als Stichtag für die Berechnung der zweijährigen Kündigungsfrist gilt der im Gesetz über die Politischen Rechte für Politische Behörden festgelegte Endtermin für die Durchführung der Erneuerungswahlen. Die Gemeinderäte können diese Frist einvernehmlich abkürzen. Der Auflösungsbeschluss hat die Liquidationsanteile der einzelnen Verbandsgemeinden zu nennen.

³ Bei der Auflösung des Zweckverbands durch übereinstimmenden Beschluss bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden nach der Beteiligungsquote.

⁴Bei der Auflösung des Zweckverbands durch Kündigung einer Verbandsgemeinde hat die andere Verbandsgemeinde bis zum Ablauf der Kündigungsfrist das Recht zu entscheiden, ob sie die Aktiven und Passiven des Zweckverbands übernehmen will. Für die im Zeitpunkt der Auflösung bereits getätigten oder beschlossenen Investitionen hat die kündigende Gemeinde der anderen Gemeinde unabhängig davon, ob die Investition durch Eigenmittel, Drittmittel oder durch Darlehen der Verbandsgemeinden finanziert wurde, bis zur vollständigen Abschreibung weiterhin Kapitalzinsen und Abschreibungen zu bezahlen. Diese richten sich nach dem Betriebskostenverteiler zum Zeitpunkt der Verbandsauflösung. Möchte die nicht kündigende Gemeinde die Aktiven und Passiven des Zweckverbands nicht übernehmen, erfolgt die Liquidation und die Bestimmung der Liquidationsanteile gemäss Abs. 3.

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 39 Einführung eigener Haushalt

¹ Der Zweckverband führt ab dem 1. Januar 2022 einen eigenen Haushalt mit Bilanz.

² Der Zweckverband erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 des Gemeindegesetzes.

Art. 40 Umwandlung der Investitionsbeiträge

¹ Die von den Verbandsgemeinden bis zum 31. Dezember 2021 finanzierten und in den Gemeinderechnungen als Investitionsbeiträge bilanzierten Vermögenswerte werden im Sinn einer Sacheinlage auf den Zweckverband übertragen.

² Die Investitionsbeiträge, welche die Verbandsgemeinden seit 1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 2021 an den Zweckverband geleistet haben, werden auf den 1. Januar 2022 in unverzinsliche Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt.

³ Der Umwandlungswert der Investitionsbeiträge, die in Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt werden, ergibt sich aus der Neubewertung der Anlagen gemäss § 179 Abs. 1 lit. c des Gemeindegesetzes.

⁴ Das Verhältnis der Investitionsbeiträge ergibt die Quote, zu der die Verbandsgemeinden zum Zeitpunkt der Einführung des eigenen Haushalts am Eigenkapital des Zweckverbands beteiligt sind.

Art. 41 Inkrafttreten

¹ Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

² Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.

³ Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten vom 23. Juni 2015 aufgehoben.

Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden am 13. Juni 2021

*Die Präsidentin:
Barbara Baruffol*

*Der Geschäftsführer:
Patrick Wanger*

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich
RRB Nr. 1389 vom 1. Dezember 2021